

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kammerchor Winterthur» besteht im Sinne von Art. 60 ff des ZGB ein Verein mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Zweck des Kammerchors Winterthur ist die Einstudierung und Aufführung von Chorwerken. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel des Vereins

Die Einnahmen des Kammerchores bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder
- den Beiträgen der Gönnermitglieder
- privaten und öffentlichen Zuwendungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Honoraren aus Engagements
- allfälligen Überschüssen aus eigenen Veranstaltungen

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

a) *Aktivmitgliedschaft*

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind die Sänger:innen des Chores. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Empfehlung der musikalischen Leitung. Die Abweisung einer Anmeldung zur Mitgliedschaft sowie ein Ausschluss eines Mitgliedes können ohne Angabe der Gründe erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes.

b) *Gönnermitgliedschaft*

Gönner:innen ohne Stimmrecht verpflichten sich zu einer finanziellen Förderung des Kammerchors.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern und findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Gönner:innen werden als Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung dazu erfolgt mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmezähler:innen
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Präsidiums
- f) Wahl des übrigen Vorstandes
- g) Wahl der Revisor:innen
- h) Beschlüsse über weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt
- i) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, die mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden müssen
- j) Änderung der Statuten

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Statutenänderungen, der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen traktandiert werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen oder wenn dies mindestens ein Fünftel aller Mitglieder verlangt.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst (Kassier:in, Aktuar:in, Beisitzer:innen). Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst in Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der musikalischen Leitung (gegebenenfalls Einsetzen einer Wahlkommission in Absprache mit den Aktivmitgliedern, Anstellungsmodalitäten festlegen)
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern auf Empfehlung der musikalischen Leitung
- Festlegung des Jahresprogramms auf Empfehlung der musikalischen Leitung und Organisation von Aktivitäten (Konzerte, Engagements, ...)

Der Vorstand kann seine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV) in separaten Dokumenten weiter ausführen.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen und einer/einem Ersatzrevisor:in. Die Revisionsstelle prüft jährlich zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungsführung und den Vermögensstand. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die nach Auflösung des Vereins

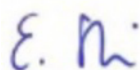
verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution zuzuführen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom Montag, 27. Januar 2025 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 13. März 2021 und treten per sofort in Kraft.

Winterthur, 27. Januar 2025



Hansjürg Brauchli
Präsident



Eva Slavik
Aktuarin